

Föderaler Öffentlicher Dienst
FINANZEN



Generalverwaltung
des Steuerwesens

Direkte Steuern

Einkommensteuern

Co.88.71/76.927

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
FINANZEN**

Steuervorauszahlungen – Steuerjahr 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

Einleitung

Allgemeines	1
Gemeinsame Veranlagung auf den Namen beider Ehepartner	1

TEIL I - VORAUSZAHLUNGEN, DIE NOTWENDIG SIND, UM EINE STEUERERHÖHUNG ZU VERMEIDEN

Kapitel 1 - Wen betrifft die Steuererhöhung?

I. Grundsätze	2
II. Ausnahme	2

Kapitel 2 - Woraus besteht die Steuererhöhung?

I. Allgemeines	3
II. Einkünfte, die eine Erhöhung bewirken	
A. Für Selbstständige	3
B. Für Gesellschaften	3
C. Für Interkommunalen	4
III. Berechnung der Erhöhung	
A. Grundlage der Erhöhung	4
B. Erhöhungssatz	4
C. Berechnung der Erhöhung	4
D. Bemerkung	5
IV. Beispiele	5

Kapitel 3 - Wie kann man die Erhöhung vermeiden?

- I. Grundsatz6
- II. Wie berechnet man den Betrag der zu leistenden Vorauszahlungen?6
- III. Wann muss eingezahlt werden?7

Kapitel 4 - Berechnung der Erhöhung bei unzureichenden Vorauszahlungen

- I. Allgemeines7
- II. Berechnung der Vorteile, die an die Vorauszahlungen gebunden sind8
- III. Beispiele9

Kapitel 5 - Was geschieht mit zuviel geleisteten Vorauszahlungen? 14

**TEIL II - VORAUSZAHLUNGEN, DIE ZU EINER
STEUERVERGÜNSTIGUNG BERECHTIGEN**

Kapitel 1 - Wer kann Nutzen aus der Steuervergünstigung ziehen? 15

Kapitel 2 - Woraus besteht die Steuererhöhung?

- I. Regel..... 15
- II. Zu zahlender Betrag 15
- III. Wann muss eingezahlt werden? 16

Kapitel 3 - Wie wird die Vergünstigung berechnet?

- I. Grundsätze 16
- II. Beispiele 17

TEIL III - VERFAHREN

Kapitel 1 - Wie werden Vorauszahlungen geleistet?	
I. Bankverbindungen und Fristen	21
II. Zahlungen, Zahlungsvordrucke, strukturierte Mitteilung	21
Kapitel 2 – Änderung der ursprünglichen Bestimmung einer Vorauszahlung	
I. Art der möglichen Änderungen	24
II. Erforderliche Bedingungen, um die ursprüngliche Bestimmung ändern zu können	24
III. Frist, in der Dritte die Berichtigung materieller Fehler beantra- gen können	25
IV. Frist, in der Steuerpflichtige die Erstattung, die Überweisung oder den Vortrag beantragen können	25
Kapitel 3 - Kontoauszug VZ	25

TEIL IV - GESELLSCHAFTEN - SONDERFÄLLE

Kapitel 1 - Grundsatz	26
Kapitel 2 - Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nicht per Kalenderjahr führen	
I. Zwölfmonatiges Geschäftsjahr	26
II. Geschäftsjahr von mehr als zwölf Monaten	27
Kapitel 3 - Geschäftsjahr von weniger als 12 Monaten aufgrund einer Än- derung des Abschlussdatums des Geschäftsjahres, der Auflösung oder des Abschlusses der Liquidation	
I. Gesellschaften, die ihre Buchhaltung per Kalenderjahr führen	28
II. Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nicht per Kalenderjahr führen	29

Kapitel 4 - Geschäftsjahr von weniger als 12 Monaten aufgrund des Beginns der Berufstätigkeit

- I. Gesellschaften, die ihre Buchhaltung per Kalenderjahr führen30
- II. Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nicht per Kalenderjahr führen.....32

Kapitel 5 - Satz und Prozentsätze, die in besonderen Fällen anwendbar sind33

TEIL V – BERECHNUNG DER STEUER

Kapitel 1 - Steuer der natürlichen Personen

- I. Steuerregelung
 - A. Vorbemerkung35
 - B. Einzelveranlagungen35
 - C. Gemeinsame Veranlagungen
 - 1. Grundsätze.....35
 - 2. Nur einer der beiden Ehepartner bezieht eigene Berufseinkünfte36
 - 3. Beide Ehepartner beziehen eigene Berufseinkünfte36
- II. Steuerberechnungsregeln
 - A. Allgemeines38
 - B. Besteuerungstabelle39
 - C. Steuerfreibetrag
 - 1. Allgemeines.....39
 - 2. Grundbetrag40

3.	Erhöhung für Kinder zu Lasten	40
4.	Anrechnung.....	40
D.	Vereinfachtes Verfahren zur Berechnung der Steuer	
1.	Vorbemerkung.....	40
2.	Steuer, geschuldet von Steuerpflichtigen, die einzeln veranlagt werden und Eheleuten, die gemeinsam veranlagt werden, wenn nur einer der Ehepartner Berufseinkünfte bezogen hat	41
3.	Steuer, die von gemeinsam veranlagten Eheleuten geschuldet ist, wenn beide Ehepartner Berufseinkünfte haben	42
4.	Ermäßigung für Kinder zu Lasten	42
5.	Beispiel.....	42
Kapitel 2 - Gesellschaftssteuer (GSt.) und Steuer der Gebietsfremden/ Gesellschaften (StGF/G)		
I.	Vorbemerkung	43
II.	Besteuerungstabelle	
A.	Gesellschaftssteuer, die eine Erhöhung veranlassen kann	
1.	Steuerpflichtige Einkünfte	43
2.	Steuersatz	44
B.	Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften	45
Kapitel 3 - Steuer der juristischen Personen in Bezug auf Interkommunalen		
		46

EINLEITUNG

ALLGEMEINES

Grundsätzlich wird die Steuer auf Berufseinkommen von Selbstständigen, mithelfenden Ehepartnern und Betriebsleitern, sowie die Gesellschaftssteuer, die Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften und, in bestimmten Fällen, die Steuer der juristischen Personen, um einen bestimmten Prozentsatz erhöht.

Diese Erhöhung kann jedoch durch vorzeitiges Einzahlen dieser Steuer während fest bestimmter Zeitabschnitte vermieden werden.

Andere Steuerpflichtige (natürliche Personen), die aus welchem Grund auch immer noch eine Nachforderung bei der Regelung ihrer steuerlichen Lage begleiten müssen, können eine Ermäßigung (Vergünstigung) erhalten, indem sie diese Nachforderung vorzeitig vollständig oder teilweise zahlen.

Dies gilt ebenfalls für Selbstständige, deren mithelfende Ehepartner sowie für Betriebsleiter, aber lediglich für den Teil der geleisteten Vorauszahlungen, der den zu entrichtenden Betrag zur Vermeidung einer im ersten Absatz erwähnten Steuererhöhung übersteigt.

Diese Materie ist Gegenstand der Artikel 157 bis 168, 175 bis 177, 218, 226, 243, 246 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und 463 bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und der Artikel 64 bis 71, 139 § 3 und 142 § 1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

GEMEINSAME VERANLAGUNG AUF DEN NAMEN BEIDER EhePARTNER

Bei einer gemeinsamen Veranlagung werden die Erhöhung wegen fehlender oder ungenügender Vorauszahlungen und die Vergünstigung für Vorauszahlungen von Steuern für jeden "Ehepartner" (verheiratete Person oder gesetzlich Zusammenwohnender) auf der Grundlage seiner eigenen Einkünfte und unter Berücksichtigung der auf seinen eigenen Namen getätigten Vorauszahlungen berechnet (für die Anwendung dieser Bestimmung wird der Anteil der Berufseinkünfte, der dem Ehepartner angerechnet wird, dessen Berufseinkünfte 30 % des gesamten Berufseinkommens beider Ehepartner nicht erreicht – siehe Teil V, Kapitel 1, I, C, 1 erster Absatz – als eigenes Einkommen des Ehepartners betrachtet, der diesen Anteil gewährt hat, und nicht des Ehepartners, dem er angerechnet wird).

Laut Artikel 157 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird allerdings in dem Fall, wo ein Ehepartner, der einen Teil seiner Gewinne oder Profite gemäß Artikel 86 desselben Gesetzbuches seinem helfenden Ehepartner zuweist, höhere Vorauszahlungen geleistet hat, als erforderlich sind, um die Erhöhung der Steuern zu seinen Lasten zu vermeiden, der Restbetrag dazu verwandt, die Erhöhung zu Lasten des helfenden Ehepartners zu vermeiden.

TEIL I - VORAUSZAHLUNGEN, DIE NOTWENDIG SIND, UM EINE STEUERERHÖHUNG ZU VERMEIDEN

Kapitel 1 - Wen betrifft die Steuererhöhung?

I. GRUNDSÄTZE

Es handelt sich um:

- a) natürliche Personen, Einwohner des Königreichs und Gebietsfremde, die global steuerpflichtige Berufseinkünfte beziehen, die aus einer Tätigkeit stammen in Eigenschaft als:
- Unternehmensleiter,
 - Industrieller, Kaufmann oder Landwirt,
 - Inhaber eines freien Berufes, eines Postens, eines Amtes bzw. einer anderen (selbstständigen) gewinnbringenden Beschäftigung,
 - mithelfende Ehepartner eines Steuerpflichtigen, der berufliche Einkünfte aus einer Tätigkeit in der Eigenschaft als Industrieller, Kaufmann, Landwirt oder Inhaber eines freien Berufes, eines Postens, eines Amtes bzw. einer anderen (selbstständigen) gewinnbringenden Beschäftigung erzielt,
- b) inländische Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer (GSt.) unterliegen,
- c) Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen, die der Steuer der juristischen Personen (StjP) unterworfen sind,
- d) ausländische Gesellschaften, die der Steuer der Gebietsfremden (StGF/G) unterliegen, die einen Betrieb führen oder gewinnbringenden Geschäften nachgehen,

Diese natürlichen und juristischen Personen werden hiernach jeweils als "Selbstständige" (siehe a hiervor), "Gesellschaften" (siehe b und d hiervor) und "Interkommunalen" (siehe c hiervor) bezeichnet.

II. AUSNAHME

Keine Erhöhung ist von Selbstständigen geschuldet, die sich 2011, 2012 oder 2013 zum ersten Mal hauptberuflich als Selbstständige niedergelassen haben.

Gesellschaften, die auf Grund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches als kleine Gesellschaften betrachtet werden, unterliegen für die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung keiner Erhöhung der Steuer (Artikel 218 § 2 EStGB 92).

Kapitel 2 - Woraus besteht die Steuererhöhung?

I. ALLGEMEINES

Der Teil der Steuer, der sich auf die unter II. unten bezeichneten steuerpflichtigen Einkünfte bezieht, wird grundsätzlich um einen bestimmten Prozentsatz erhöht.

II. EINKÜNFTE, DIE EINE ERHÖHUNG BEWIRKEN

A. Für Selbstständige

Die Erhöhung bezieht sich nur auf die Steuer, die auf den Nettobetrag der Bezüge der Betriebsleiter entfällt, auf Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern, auf Gewinne und Profite, die diese im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger erhalten haben, mit Ausnahme der Einkünfte, die tatsächlich getrennt besteuert werden.

B. Für Gesellschaften

Die Erhöhung findet ihre Anwendung in der GSt. und in der StGF/G in Bezug auf die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte.

Für Steuerjahr 2014 sind die Einkünfte steuerpflichtig, die:

- Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nach Kalenderjahr im Jahr 2013 führen, erzielt oder erhalten haben,
- sich auf ein im Jahr 2014 vor dem 31. Dezember abgeschlossenes Geschäftsjahr beziehen, für die Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nicht nach Kalenderjahr führen.

Jedoch wird keine Erhöhung angewandt auf:

- getrennte Besteuerungen,

Co.88.71/76.927

- besondere Besteuerungen in Bezug auf vor 1.1.1990 durchgeführte Operationen:
 - Verteilung des Gesellschaftsvermögens,
 - Vorteile jeglicher Art, die von in Liquidation befindlichen Gesellschaften gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorangehenden Regeln in Sachen Erhöhung ebenfalls auf ab 1.1.1990 in Liquidation befindliche Gesellschaften anwendbar sind.

C. Für Interkommunalen

Die Erhöhung ist anwendbar auf die StjP, geschuldet von in Artikel 180 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Interkommunalen, insofern sich diese Steuer auf den Gesamtbetrag der Summen bezieht, die diese Interkommunalen als Dividenden jedweder Gesellschaft oder juristischen Person zugeteilt haben, außer solche, die Staat, Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren wie auch anderen, in vorgenanntem Artikel 180 Nr. 1 bezeichneten Interkommunalen zugeteilt werden.

III. **BERECHNUNG DER ERHÖHUNG**

A. Grundlage der Erhöhung

Der Betrag, der als Grundlage für die Erhöhung dient, entspricht 106 % (103 % für Gesellschaften und Interkommunalen) der geschuldeten Steuer auf Einkünfte, die zu einer Erhöhung führen, gegebenenfalls vermindert um Vorabzüge und andere Anrechnungen (Pauschalanteil ausländischer Steuer, Mobiliensteuervorabzug, Steuergutschriften usw.) in Bezug auf dieselben Einkünfte.

B. Erhöhungssatz

Für Steuerjahr 2014 entspricht der Erhöhungssatz 2,25 %.

C. Berechnung der Erhöhung

Um den im Prinzip geschuldeten Betrag der Gesamterhöhung zu finden, genügt es, die Erhöhungsgrundlage mit 2,25 % zu multiplizieren.

Bei natürlichen Personen wird die Erhöhung lediglich bis zu 90 % berücksichtigt (dieses gilt nicht für Gesellschaften oder für Interkommunalen).

D. Bemerkung

Es ist keine Erhöhung geschuldet, wenn der auf diese Weise berechnete Betrag entweder niedriger ist als 1 % der Steuern, auf deren Grundlage die Erhöhung berechnet wurde, oder weniger als 40,00 EUR beträgt.

IV. BEISPIELE

A. Beispiel 1

- Geschätzte Nettogewinne eines allein besteuerten Steuerpflichtigen ohne Familienlasten für das Jahr 2013: 13.593,75 EUR.
- Steuerbetrag: 1.968,50 EUR.
- Berechnungsgrundlage der Erhöhung:
1.968,50 EUR x 106 % = 2.086,61 EUR
- Berechnung der im Prinzip geschuldeten Gesamterhöhung:
2.086,61 EUR x 2,25 % = 46,95 EUR
- Ermäßigung von 10 %: 46,95 EUR x 10 % = - 4,70 EUR
- Geschuldete Erhöhung: 42,25 EUR

B. Beispiel 2

- Nettogewinn einer Gesellschaft, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr 2013 übereinstimmt und die nicht von den ermäßigten Steuersätzen ausgeschlossen ist: 150.000,00 EUR.
- Betrag der GST. (die zusätzliche Krisenabgabe einbegriffen) vor Anrechnung der Vorabzüge: 48.319,88 EUR.
- Betrag der GST. nach Anrechnung der Steuervorabzüge (12.000,00 EUR): 36.319,88 EUR.
- Grundsätzlich geschuldete Erhöhung: 36.319,88 EUR x 2,25 % = 817,20 EUR.

Kapitel 3 - Wie kann man die Erhöhung vermeiden?

I. GRUNDSATZ

Zur Vermeidung der Steuererhöhung müssen die betroffenen Steuerpflichtigen die Steuer in Bezug auf die Einkünfte, die zu einer Erhöhung führen würden, vorausbezahlen.

II. WIE BERECHNET MAN DEN BETRAG DER ZU LEISTENDEN VORAUSZAHLUNGEN?

Selbstständige, Gesellschaften und Interkommunalen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (1), können den Betrag der für die Einkünfte 2013 zu entrichtenden Vorauszahlungen wie folgt berechnen:

1. Der Betrag der Einkünfte, deren Steuerbetrag für die Erhöhung in Betracht kommt, wird geschätzt.
2. Der Steuerbetrag, der auf den unter 1. bestimmten Betrag geschuldet ist, ist dann annähernd festzustellen (die im folgenden Teil V enthaltenen Angaben erlauben die annähernde Berechnung des Steuerbetrages).
3. Nur für Selbstständige wird dieser Steuerbetrag mit 106/100 multipliziert, während für Gesellschaften und Interkommunalen dieser Steuerbetrag mit 103/100 multipliziert wird.
4. Steuervorabzüge und andere anrechenbare Bestandteile werden gegebenenfalls abgezogen (das erhaltene Ergebnis ist im Prinzip der Betrag, der im Voraus gezahlt werden muss).
5. Der auf diese Weise festgestellte Jahresbetrag wird durch vier geteilt.
6. Das Ergebnis dieser Teilung wird auf den EUR-Zehner gerundet.
7. Dieser abgerundete Betrag wird jedes Quartal eingezahlt.

Der Steuerpflichtige kann seine Zahlungen jedoch auch nach eigenem Ermessen aufteilen.

(1) Für Gesellschaften, die die Buchhaltung nicht nach Kalenderjahr führen, siehe Teil IV.

Es steht ihm frei, schon für das erste Quartal einen höheren Betrag als ein Viertel des vermuteten Jahresbetrags seiner Steuer einzuzahlen. Auf diese Weise kann er gleich die höchste Vergünstigung – 3 % des wirklich gezahlten Betrages – erhalten; später hat er dann noch die Möglichkeit, nötigenfalls die eine oder andere Zahlung für das nächste Quartal anzupassen.

So kann der Steuerpflichtige, der aus irgendeinem Grund für ein bestimmtes Quartal eine unzureichende Vorauszahlung geleistet hat, die nächste Vorauszahlung ebenfalls entsprechend erhöhen, sobald er feststellt, dass seine ursprünglichen Schätzungen nicht ausreichen, und somit die Steuererhöhung begrenzen, der er unterliegen würde, wenn er die Vorauszahlungen nicht jeweils anpassen würde.

Auf jeden Fall liegt es im Interesse des Steuerpflichtigen, gemäß einer logisch berechneten Aufteilung in vierteljährliche Beträge, einen Gesamtbetrag zu zahlen, der dem Betrag der endgültig geschuldeten Steuer in etwa entspricht, damit eine Erhöhung nur auf den kleinstmöglichen Betrag zu zahlen ist.

III. WANN MUSS EINGEZAHLT WERDEN?

Für das Steuerjahr 2014 müssen die Vorauszahlungen erfolgen:

- für das erste Quartal: spätestens am 10. April 2013,
- für das zweite Quartal: spätestens am 10. Juli 2013,
- für das dritte Quartal: spätestens am 10. Oktober 2013,
- für das vierte Quartal: spätestens am 20. Dezember 2013.

Für diese vier Zahlungen stehen folgende Abkürzungen: VZ 1, VZ 2, VZ 3 und VZ 4.

Kapitel 4 - Berechnung der Erhöhung bei unzureichenden Vorauszahlungen

I. ALLGEMEINES

In diesem Fall wird die im Prinzip geschuldete Globalerhöhung um die Höhe des Gesamtbetrags der Vorteile aufgrund der geleisteten Vorauszahlungen vermindert.

Was natürliche Personen betrifft, wird der Saldo nur bis zu einem Satz von 90 % berücksichtigt.

II. BERECHNUNG DER VORTEILE, DIE AN DIE VORAUSZAHLUNGEN GEBUNDEN SIND

Für Steuerjahr 2014 entspricht der Betrag dieser Vorteile der Summe folgender Ergebnisse:

- a) Betrag der VZ 1 x 3 %
- b) Betrag der VZ 2 x 2,5 %
- c) Betrag der VZ 3 x 2 %
- d) Betrag der VZ 4 x 1,5 %

Der Durchschnitt dieser Prozentsätze stimmt also mit dem Erhöhungssatz überein (2,25 %).

Was Gesellschaften angeht, sind vorerwähnte Sätze auf alle Steuerpflichtige anwendbar, deren Vorauszahlungen auf vier Quartale verteilt sind (siehe das vorherige Kapitel 3), das heißt:

- Gesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht,
- Gesellschaften, deren Einkünfte sich aus einer Buchhaltung, die nicht nach Kalenderjahr geführt wird, ergeben und deren Geschäftsjahr sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten oder mehr erstreckt (siehe Teil IV, Kapitel 2),
- Gesellschaften, deren Abschlussdatum des Geschäftsjahres geändert wurde, deren Auflösung erfolgte oder deren Abwicklung im Laufe des letzten Quartals des Jahres, bzw. Geschäftsjahres (siehe Teil IV, Kapitel 3) abgeschlossen wurde,
- Gesellschaften, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Laufe des ersten Quartals des Jahres, bzw. des Geschäftsjahres angefangen haben (siehe Teil IV, Kapitel 4).

III. BEISPIELE

Beispiel 1

- Vermutlicher Betrag der Steuer der natürlichen Personen, geschuldet von einem Selbstständigen auf sein Einkommen des Jahres 2013: 5.625,00 EUR.
- Geleistete Vorauszahlungen:
 - VZ 1: 925,00 EUR;
 - VZ 2: 500,00 EUR;
 - VZ 3: 875,00 EUR;
 - VZ 4: 250,00 EUR.
- Berechnung der tatsächlich geschuldeten Erhöhung:
 - Grundlage der Erhöhung: $5.625,00 \text{ EUR} \times 106 \% = 5.962,50 \text{ EUR}$.
 - Grundsätzlich geschuldete Erhöhung:
 $5.962,50 \text{ EUR} \times 2,25 \% =$ 134,16 EUR
 - Vorteile wegen geleisteter VZ:

- VZ 1: $925,00 \text{ EUR} \times 3 \% =$	27,75 EUR	
- VZ 2: $500,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% =$	12,50 EUR	
- VZ 3: $875,00 \text{ EUR} \times 2 \% =$	17,50 EUR	
- VZ 4: $250,00 \text{ EUR} \times 1,5 \% =$	<u>3,75 EUR</u>	
		<u>- 61,50 EUR</u>
 - Plusdifferenz: 72,66 EUR
 - Ermäßigung von 10 %: $72,66 \text{ EUR} \times 10 \% =$ - 7,27 EUR
 - Effektiv geschuldete Erhöhung: 65,39 EUR

Beispiel 2

- Vermutlicher Betrag der Steuer der natürlichen Personen, geschuldet von einem Selbstständigen auf sein Nettoeinkommen des Jahres 2013: 9.650,00 EUR.
- Geleistete Vorauszahlungen:
 - VZ 1: 1.900,00 EUR;
 - VZ 2: 2.500,00 EUR;
 - VZ 3: keine
 - VZ 4: 2.000,00 EUR.
- Berechnung der tatsächlich geschuldeten Erhöhung:
 - Grundlage der Erhöhung: $9.650,00 \text{ EUR} \times 106 \% = 10.229,00 \text{ EUR}$.
 - Grundsätzlich geschuldete Erhöhung:
 $10.229,00 \text{ EUR} \times 2,25 \% = 230,15 \text{ EUR}$
 - Vorteile wegen geleisteter VZ:
 - VZ 1: $1.900,00 \text{ EUR} \times 3 \% = 57,00 \text{ EUR}$
 - VZ 2: $2.500,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% = 62,50 \text{ EUR}$
 - VZ 3: $0,00 \text{ EUR} \times 2 \% = 0,00 \text{ EUR}$
 - VZ 4: $2.000,00 \text{ EUR} \times 1,5 \% = \underline{30,00 \text{ EUR}}$
 - - 149,50 EUR
 - Plusdifferenz: 80,65 EUR
 - Ermäßigung von 10 %: $80,65 \text{ EUR} \times 10 \% = \underline{- 8,07 \text{ EUR}}$
 - Differenz: 72,58 EUR
Da das Ergebnis (72,58 EUR) kleiner ist als 1 % der Grundlage der Erhöhung ($10.229,00 \times 1 \% = 102,29 \text{ EUR}$), muss es auf null herabgesetzt werden.
- Effektiv geschuldete Erhöhung: keine.

Beispiel 3

Die Berufstätigkeit wurde am 15. Mai 2013 eingestellt.

- Nettoerwerbseinkünfte als Selbstständiger vom 1.1.2013 bis 15.5.2013: 10.000,00 EUR.
- Allein veranlagter Steuerpflichtiger.
- Personen zu Lasten: 0.
- Steuer, auf deren Grundlage die Erhöhung berechnet wird:
753,00 EUR x 106 % = 798,18 EUR.
- Geleistete Vorauszahlung:
 - VZ 1: 100,00 EUR.
- Berechnung der tatsächlich geschuldeten Erhöhung:
 - Grundsätzlich geschuldete Erhöhung:
798,18 EUR x 2,25 % = 17,96 EUR
 - Vorteile wegen geleisteter VZ:
VZ 1: 100,00 EUR x 3 % = - 3,00 EUR
 - Plusdifferenz: 14,96 EUR
 - Ermäßigung von 10 %: 14,96 EUR x 10 % = - 1,50 EUR
 - Differenz: 13,46 EUR
Da diese Differenz unter 40,00 EUR liegt, wird sie auf null herabgesetzt.
- Effektiv geschuldete Erhöhung: keine.

Beispiel 4

- Gesellschaft, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr 2013 entspricht und die nicht vom Vorteil der ermäßigten Sätze ausgeschlossen wird.
- Nettogewinn: 200.000,00 EUR.
- Geleistete Vorauszahlungen:
 - am 10.4.2013: (VZ 1) keine
 - am 10.7.2013: (VZ 2) 10.000,00 EUR,
 - am 10.10.2013: (VZ 3) 20.000,00 EUR,
 - am 20.12.2013: (VZ 4) keine.
- Betrag der GSt. vor Anrechnung der Vorabzüge, erhöht um die zusätzliche Krisenabgabe: $64.162,50 \text{ EUR} \times 103 \% = 66.087,38 \text{ EUR}$
- Anrechenbare Vorabzüge: 12.000,00 EUR.
- Betrag der GSt. (nach Anrechnung der Vorabzüge): 54.087,38 EUR.
- Berechnung der tatsächlich geschuldeten Erhöhung:
 - Grundsätzlich geschuldete Erhöhung:
 $54.087,38 \text{ EUR} \times 2,25 \% =$ 1.216,97 EUR
 - Vorteile aufgrund der geleisteten VZ:

 $\text{VZ 2: } 10.000,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% =$ 250,00 EUR
 $\text{VZ 3: } 20.000,00 \text{ EUR} \times 2 \% =$ 400,00 EUR

- 650,00 EUR
- Effektiv geschuldete Erhöhung: 566,97 EUR

Beispiel 5

- Die Buchhaltung einer Gesellschaft erstreckt sich über einen Zeitraum vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2014.
 - Nettogewinn: 600.000,00 EUR.
 - Geleistete Vorauszahlungen:
 - am 10.10.2013: (VZ 1) 30.000,00 EUR,
 - am 10.1.2014: (VZ 2) 30.000,00 EUR,
 - am 10.4.2014: (VZ 3) 20.000,00 EUR,
 - am 20.6.2014: (VZ 4) 20.000,00 EUR,
 - Betrag der GSt. (inklusive der Krisenabgabe) vor Anrechnung der Vorabzüge: 203.940,00 EUR
 - Anrechenbare Vorabzüge: 5.000,00 EUR.
 - Betrag der GSt. (nach Anrechnung der Vorabzüge): 198.940,00 EUR.
 - Berechnung der tatsächlich geschuldeten Erhöhung:
 - Grundsätzlich geschuldete Erhöhung:

198.940,00 EUR x 2,25 % =	4.476,15 EUR
---------------------------	--------------
 - Vorteile aufgrund der geleisteten VZ:

VZ 1: 30.000,00 EUR x 3 %	=	900,00 EUR
VZ 2: 30.000,00 EUR x 2,5 %	=	750,00 EUR
VZ 3: 20.000,00 EUR x 2 %	=	400,00 EUR
VZ 4: 20.000,00 EUR x 1,5 %	=	<u>300,00 EUR</u>
- 2.350,00 EUR
- Effektiv geschuldete Erhöhung: 2.126,15 EUR

Kapitel 5 - Was geschieht mit zuviel geleisteten Vorauszahlungen?

Vorauszahlungen, die höher sind als diejenigen, die nötig wären, um eine Steuererhöhung zu Lasten des Steuerpflichtigen selbst und gegebenenfalls zu Lasten seines mithelfenden Ehepartners, dem ein Teil der Gewinne oder Profite in Anwendung von Artikel 86 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zuerkannt werden, zu vermeiden, können für Selbstständige Anrecht auf eine Vergünstigung geben (siehe Teil II). Die zuerst eingezahlten Beträge werden vorrangig angerechnet, um eine Erhöhung zu vermeiden.

Für alle Steuerpflichtigen wird in jedem Fall der Überschuss der Vorauszahlungen, der nicht auf die Steuer angerechnet wird, zurückgezahlt.

TEIL II - VORAUSZAHLUNGEN, DIE ZU EINER STEUERVERGÜNSTIGUNG BERECHTIGEN

Kapitel 1 - Wer kann Nutzen aus der Steuervergünstigung ziehen?

Die Steuervergünstigung kann allen natürlichen Personen gewährt werden, die, ungeachtet des Abzugs der Vorabzüge und anderer anrechenbarer Beträge, einkommensteuerpflichtig bleiben.

Zu vermerken : die neuen Selbstständigen, die nicht der in Teil I bezeichneten Steuererhöhung unterworfen sind (siehe Kapitel 1, II, Abs. 1) können gleichfalls die betreffende Vergünstigung beziehen.

Kapitel 2 - Woraus besteht die Steuererhöhung?

I. REGEL

Eine Steuerermäßigung oder Vergünstigung wird natürlichen Personen gewährt, die den auf 106 % erhöhten Steuerbetrag, vermindert um den Gesamtbetrag der Vorabzüge und anderer anrechenbarer Beträge und um die Vorauszahlungen, die notwendig sind, um die in Teil I erwähnte Steuererhöhung zu vermeiden, in Form von Vorauszahlungen entrichten.

Wenn das steuerpflichtige Einkommen Einkünfte enthält, die der Erhöhung unterliegen, werden die Vorauszahlungen (beginnend mit der am frühesten gezahlten) vorzugsweise zur Vermeidung der Erhöhung angerechnet; nur der verbleibende Restbetrag kann gegebenenfalls zur Berechnung einer eventuellen Vergünstigung berücksichtigt werden.

II. ZU ZAHLENDER BETRAG

Es steht dem Steuerpflichtigen natürlich frei, die vorauszuzahlenden Beträge nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Es ist jedoch ratsam, in jedem Quartal ein Viertel der geschätzten Steuernachforderung einzuzahlen.

III. WANN MUSS EINGEZAHLT WERDEN?

Für das Steuerjahr 2014 müssen die Vorauszahlungen erfolgen:

- für das erste Quartal: spätestens am 10. April 2013,
- für das zweite Quartal: spätestens am 10. Juli 2013,
- für das dritte Quartal: spätestens am 10. Oktober 2013,
- für das vierte Quartal: spätestens am 20. Dezember 2013.

Für diese vier Zahlungen stehen folgende Abkürzungen: VZ 1, VZ 2, VZ 3 und VZ 4.

Kapitel 3 - Wie wird die Vergünstigung berechnet?

I. GRUNDSÄTZE

Für Steuerjahr 2014 entspricht der Betrag der Vergünstigung der Summe folgender Ergebnisse:

- a) Betrag der VZ 1 x 1,5 %
- b) Betrag der VZ 2 x 1,25 %
- c) Betrag der VZ 3 x 1 %
- d) Betrag der VZ 4 x 0,75 %

II. BEISPIELE

Beispiel 1

- Die Steuer der natürlichen Personen, die von einem Angestellten auf sein Einkommen des Jahres 2013 zu zahlen ist, beträgt 2.500,00 EUR.
- Anrechenbarer Berufssteuervorabzug: 1.750,00 EUR.

- Geleistete Vorauszahlungen:

- VZ 1:	175,00 EUR,
- VZ 2:	175,00 EUR,
- VZ 3:	175,00 EUR,
- VZ 4:	<u>175,00 EUR,</u>

Gesamtbetrag: 700,00 EUR.

- Höchster Steuerbetrag, für den eine Vergünstigung erhalten werden kann:

2.500,00 EUR x 106 % = 2.650,00 EUR

- Vorabzug: - 1.750,00 EUR

- Restbetrag: 900,00 EUR

Da der Steuerzuschlag höher ist als die geleisteten Vorauszahlungen (700,00 EUR), berechtigt deren Gesamtheit zu einer Vergünstigung.

- Vergünstigung:

- VZ 1: 175,00 EUR x 1,5 % = 2,63 EUR

- VZ 2: 175,00 EUR x 1,25 % = 2,19 EUR

- VZ 3: 175,00 EUR x 1 % = 1,75 EUR

- VZ 4: 175,00 EUR x 0,75 % = 1,31 EUR

- Betrag der Vergünstigung = 7,88 EUR

- Zu zahlende Steuer(1): 900,00 EUR - 700,00 EUR - 7,88 EUR = 192,12 EUR.

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindesteuer 6 % beträgt.

Beispiel 2

- Die Steuer der natürlichen Personen, die von einem Beamten auf sein Einkommen des Jahres 2013 zu zahlen ist, beträgt 3.750,00 EUR.
- Anrechenbarer Berufssteuervorabzug: 2.900,00 EUR.
- Geleistete Vorauszahlungen:
 - VZ 1: 500,00 EUR,
 - VZ 2: 250,00 EUR,
 - VZ 3: 250,00 EUR,
 - VZ 4: 250,00 EUR,

Gesamtbetrag: 1.250,00 EUR.

- Höchster Steuerbetrag, für den eine Vergünstigung erhalten werden kann:
 $3.750,00 \text{ EUR} \times 106 \% = 3.975,00 \text{ EUR}$
 - Vorabzug: - 2.900,00 EUR
 - Restbetrag: 1.075,00 EUR

Aus den Vorauszahlungen in Höhe von 1.250,00 EUR berechtigt nur ein Betrag von 1.075,00 EUR zu einer Vergünstigung (= Betrag des Zuschlags).

- Vergünstigung:
 - VZ 1: 500,00 EUR x 1,5 % = 7,50 EUR
 - VZ 2: 250,00 EUR x 1,25 % = 3,13 EUR
 - VZ 3: 250,00 EUR x 1 % = 2,50 EUR
 - VZ 4: 75,00 EUR x 0,75 % = 0,56 EUR
 - Betrag der Vergünstigung = 13,69 EUR
- Zu gewährende Erstattung(1):
 $1.075,00 \text{ EUR} - 1.250,00 \text{ EUR} - 13,69 \text{ EUR} = - 188,69 \text{ EUR}.$

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindesteuer 6 % beträgt.

Beispiel 3

- Ein Haushalt besteht aus dem Ehemann, der eine selbstständige Tätigkeit und eine entlohnte Tätigkeit ausübt, und der Ehefrau, die keine eigenen Einkünfte hat. Die auf das Einkommen des Jahres 2013 geschuldete Steuer beträgt 12.400,00 EUR.
- Die Steuer auf die getrennt berücksichtigten, der Erhöhung unterliegenden Einkünfte beträgt 5.000,00 EUR.
- Auf den Lohn anrechenbarer Berufssteuervorabzug: 2.000,00 EUR.
- Vom Ehemann geleistete Vorauszahlungen:
 - VZ 1: 1.750,00 EUR,
 - VZ 2: 1.750,00 EUR,
 - VZ 3: 1.750,00 EUR,
 - VZ 4: 1.750,00 EUR,
- Insgesamt: 7.000,00 EUR.

1. Berechnung der Erhöhung (siehe Kapitel 2 vom Teil I):

- Steuer auf die der Erhöhung unterliegenden Einkünfte: 5.000,00 EUR.
- Berechnungsgrundlage der Erhöhung:
5.000,00 EUR x 106 % = 5.300,00 EUR.
- Gesamterhöhung: 5.300,00 EUR x 2,25 % = 119,25 EUR
- Vorteil aufgrund VZ 1: 1.750,00 EUR x 3 % = - 52,50 EUR
- Restbetrag: 66,75 EUR
- Vorteil aufgrund VZ 2: 1.750,00 EUR x 2,5 % = - 43,75 EUR
- Restbetrag: 23,00 EUR
- Vorteil aufgrund VZ 3: $(23,00 \text{ EUR} \times \frac{100}{2}) \times 2 \% =$
1.150,00 EUR x 2 % = - 23,00 EUR
- Restbetrag: 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der nötigen Vorauszahlungen, um die Erhöhung zu vermeiden:
1.750,00 EUR + 1.750,00 EUR + 1.150,00 EUR = 4.650,00 EUR.

2. Berechnung der Erhöhung:

- Geschuldete Steuer der natürlichen Personen: 12.400,00 EUR.
- Höchster Steuerbetrag, für den eine Vergünstigung erhalten werden kann:
 - 12.400,00 EUR x 106 % = 13.144,00 EUR
 - Vorabzug: - 2.000,00 EUR
 - angerechnete Vorauszahlungen zwecks Vermeidung der Erhöhung: - 4.650,00 EUR
 - Restbetrag: 6.494,00 EUR
- Vorauszahlungen, die zu einer Vergünstigung berechtigen:
7.000,00 EUR - 4.650,00 EUR = 2.350,00 EUR.
- Berechnung der Vergünstigung:
 - VZ 3 (Restbetrag): 600,00 EUR x 1 % = 6,00 EUR
 - VZ 4: 1.750,00 EUR x 0,75 % = 13,13 EUR
 - Betrag der Vergünstigung: 19,13 EUR

3. Zu zahlende Steuer:

Geschuldete Steuer:	12.400,00 EUR
- Vorabzug:	- 2.000,00 EUR
- VZ:	- 7.000,00 EUR
- Vergünstigung VZ:	<u>- 19,13 EUR</u>
Saldo:	3.380,87 EUR
Gemeindesteuer 12.400,00 EUR x 7 % =	<u>868,00 EUR</u>
Zu zahlende Steuer:	4.248,87 EUR

TEIL III - VERFAHREN

Kapitel 1 - Wie werden Vorauszahlungen geleistet?

I. BANKVERBINDUNGEN UND FRISTEN

Die Vorauszahlungen sind für jedes Fälligkeitsdatum durch Einzahlung oder Überweisung auf eine der folgenden Kontonummern der "Dienststelle Vorauszahlungen"(1) zu leisten:

für Gesellschaften und Interkommunalen:

- IBAN-Konto: **BE20 6792 0023 3056** und BIC: **PCHQ BEBB**
der "DIENSTSTELLE VORAUSZAHLUNGEN – GESELLSCHAFTEN".

für natürliche Personen:

- IBAN-Konto: **BE07 6792 0023 4066** und BIC: **PCHQ BEBB**
der "DIENSTSTELLE VORAUSZAHLUNGEN – NATÜRLICHE PERSONEN".

Es empfiehlt sich, nicht bis zum letzten Tag zu warten, um die Zahlung zu leisten, da zwischen Zahlungsauftrag und Ausführung immer einige Werktage liegen.

ACHTUNG

Zahlungen, die nach dem Fälligkeitsdatum bei der Dienststelle Vorauszahlungen eingehen, werden automatisch auf den nächsten Zeitraum verbucht.

II. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVORDRUCKE, STRUKTURIERTE MITTEILUNG

Ihre Zahlung ist durch Angaben, die auf dem Zahlungsvordruck im Bereich Mitteilungen vermerkt sind, an ein "Konto Vorauszahlungen" gekoppelt. Mit einer korrekten strukturierten Mitteilung läuft alles automatisch und richtig ab.

Ihr "Konto Vorauszahlungen" wird über Ihre Eintragsnummer beim Dienst Vorauszahlungen identifiziert.

(1) North Galaxy, Tour A - Boulevard du Roi Albert II, 33, bte. 42, 1030 Brüssel
Telefon: 0257/640 50
Fax: 0257/995 11

In der Regel ist Ihre Unternehmensnummer ebenfalls Ihre Eintragsnummer. Fehlt eine solche Nummer, wird der Dienst Vorauszahlungen Ihnen eine Eintragsnummer zuweisen.

A. Wenn Sie bereits beim Dienst Vorauszahlungen erfasst sind, erhalten Sie eine automatische Aufforderung mit einem Zahlungsvordruck.

Dieser Vordruck ist bereits auf Ihren Namen oder den Namen Ihrer Gesellschaft ausgestellt und Ihre Unternehmensnummer/Eintragsnummer ist in die strukturierte Mitteilung eingearbeitet. Der Zahlungsvordruck trägt ebenfalls die korrekte Kontonummer des Dienstes Vorauszahlungen.

Benutzen Sie diesen Vordruck ausschließlich für sich selbst oder die Person oder das Unternehmen, auf Namen derer dieser Vordruck ausgestellt ist.

Übernehmen Sie, falls Sie auf elektronischem Weg zahlen, sorgfältig die strukturierte Mitteilung.

Stellen Sie sicher, **falls Sie die Zahlung über einen Dritten vornehmen lassen** – zum Beispiel durch eine Bank im Rahmen eines Finanzierungsvertrags -, dass dieser ebenfalls Ihre strukturierte Mitteilung benutzt oder Ihre Unternehmensnummer/Eintragsnummer kennt. Von dieser Nummer aus kann er die strukturierte Mitteilung selbst zusammensetzen.

Bemerkung:

Sollten Sie im Verlauf eines Jahres keine Vorauszahlungen getätigt haben, wird der automatische Versand einer Aufforderung unterbrochen. Sie können die Vorauszahlungen immer wieder aufnehmen, indem Sie dieselbe strukturierte Mitteilung übernehmen.

B. Wenn es sich um Ihre erste Zahlung handelt

- **Sie sind eine natürliche Person und verfügen über eine Unternehmensnummer als MwSt.-Pflichtiger oder Arbeitgeber:**

Zahlen Sie vorzugsweise über ein auf Ihren Namen ausgestelltes Konto.

Tragen Sie die Unternehmensnummer in das Mitteilungsfeld ein.

Zahlen Sie auf Konto: IBAN: **BE07 6792 0023 4066** und BIC: **PCHQ BEBB** der "Dienststelle Vorauszahlungen – Natürliche Personen".

- **Sie sind eine natürliche Person, verfügen aber nicht über eine Unternehmensnummer:**

Zahlen Sie vorzugsweise über ein auf Ihren Namen ausgestelltes Konto.

Vermerken Sie im Mitteilungsfeld "NEU", gefolgt von Ihrer nationalen Nummer (11 Stellen), die Sie auf Ihrem Ausweis oder Ihrer SIS-Karte finden.

Sollten Sie ausnahmsweise keine nationale Nummer haben, vermerken Sie als Mitteilung "NEU", gefolgt von Ihrem Geburtsdatum in der Form JAHR in vier Stellen, MONAT in zwei Stellen, TAG in zwei Stellen (z.B. NEU 1991.02.11).

Zahlen Sie auf Konto: IBAN: **BE07 6792 0023 4066** und BIC: **PCHQ BEBB** der "Dienststelle Vorauszahlungen – Natürliche Personen".

- **Sie sind eine juristische Person; dann verfügen Sie immer über eine Unternehmensnummer:**

Zahlen Sie vorzugsweise über ein auf Namen der juristischen Person ausgestelltes Konto. Tragen Sie die Unternehmensnummer in das Mitteilungsfeld ein.

Zahlen Sie auf Konto: IBAN: **BE20 6792 0023 3056** und BIC: **PCHQ BEBB** der "Dienststelle Vorauszahlungen – Gesellschaften".

Jede andere Vorgehensweise birgt ein beträchtliches Fehler- oder Verspätungsrisiko bei der Bearbeitung der Zahlungen.

Die gleichen Regeln gelten für den Fall, dass **Sie die Zahlungen von Dritten vornehmen lassen**. Wenn Sie über eine Unternehmensnummer verfügen, vergewissern Sie sich, dass dieser Dritte sie ebenfalls kennt. Von dieser Unternehmensnummer aus kann er die strukturierte Mitteilung selbst zusammensetzen.

Nach Bearbeitung dieser ersten Zahlung verschickt die "Dienststelle Vorauszahlungen" Zahlungsaufforderungen mit Zahlungsvordruck. Diese Aufforderungen sind bereits auf Ihren Namen oder den Namen Ihrer Gesellschaft ausgestellt und Ihre Unternehmensnummer ist in die strukturierte Mitteilung eingearbeitet.

Wichtige Bemerkungen:

1. Was die natürlichen Personen betrifft (gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende), muss jeder "Partner" für seine eigene Rechnung die Vorauszahlung leisten, die er für notwendig ermisst, um die Steuererhöhung zu vermeiden oder um die betreffende Vergünstigung zu beziehen (siehe Seite 1, Gemeinsame Veranlagung auf Namen beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner).

2. **Der Steuerpflichtige, der einen Steuerbescheid mit der Ankündigung einer Steuerrückzahlung erhält**, kann diese Rückzahlung als Vorauszahlung für den nächsten Besteuerungszeitraum anrechnen lassen unter der Voraussetzung, dass er noch vor der tatsächlichen Erstattung einen schriftlichen Antrag bei der **Dienststelle Vorauszahlungen**(1) einreicht. Diese Dienststelle informiert den Steuerpflichtigen über die Folge, die seinem Antrag geleistet wird, und gegebenenfalls über die weitere Verfahrensweise.

Kapitel 2 – Änderung der ursprünglichen Bestimmung einer Vorauszahlung

I. ART DER MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN

1. Dritte können, eventuell über den Weg der Erstattung, die *Berichtigung materieller Fehler*, die ihnen nachweislich bei den Vorauszahlungen unterlaufen sind, beantragen.
2. Steuerpflichtige, auf deren Namen Vorauszahlungen gebucht wurden, können beantragen, dass die Beträge *voll oder teilweise*:
 - *erstattet werden*,
 - auf das Postscheckkonto eines Einnahmeamtes *überwiesen* werden,
 - auf den nächsten Besteuerungszeitraum *vorgetragen* werden.

II. ERFORDERLICHE BEDINGUNGEN, UM DIE URSPRÜNGLICHE BESTIMMUNG ÄNDERN ZU KÖNNEN

1. Die Einzahlung darf weder mit der Einkommensteuer verrechnet worden sein, die der Steuerpflichtige, auf dessen Namen sie durch die "Dienststelle der Vorauszahlungen" gebucht wurde, schuldet, noch dem mithelfenden Ehepartner übertragen worden sein.
2. Der Kontoauszug VZ (s. Kapitel 3) muss, sofern er erhalten wurde, mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmung an den vorgenannten Dienst gesandt werden.
3. Anträge auf Änderung der Bestimmung der VZ müssen schriftlich an die "Dienststelle der Vorauszahlungen" gerichtet werden.

(1) North Galaxy, Tour A - Boulevard du Roi Albert II, 33, bte 42, 1030 Brüssel

Wichtige Bemerkung

Wenn der Steuerpflichtige die Erstattung einer Vorauszahlung beantragt, kann der zu erstattende Betrag gemäß Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27.12.2004, so wie er durch Art. 194 des Programmgesetzes vom 22.12.2008 abgeändert wurde, ohne Formalitäten zur Zahlung von Beträgen verwandt werden, die diese Person in Anwendung der Steuergesetze schuldet oder in Anwendung einer Regelung von steuerlichen oder nichtsteuerlichen Schuldforderungen, deren Erhebung und Beitreibung durch den FÖD Finanzen gewährleistet wird. Diese Verwendung ist auf den unbestrittenen Teil dieser Schuldforderungen begrenzt und wird selbst im Fall von Pfändung, Abtretung, Konkurrenz oder Insolvenzverfahren vorgenommen.

Diese Rückzahlungssumme kann ebenfalls gemäß Artikel 166 KE/EStGB 92 ohne Formalitäten zur Begleichung von Vorabzügen, Einkommensteuern und ihnen gleichgestellten Steuern, als Hauptsumme oder Nebenkosten, die noch vom Betroffenen geschuldet sind, verwendet werden, selbst wenn diese Steuern beanstandet wurden.

III. FRIST, IN DER DRITTE DIE BERICHTIGUNG MATERIELLER FEHLER BEANTRAGEN KÖNNEN

Der Berichtigungsantrag muss der "Dienststelle der Vorauszahlungen" spätestens am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Besteuerungszeitraum folgt, auf den sich die Einzahlungen oder Überweisungen beziehen, *zukommen*.

IV. FRIST, IN DER DIE STEUERPFLLICHTIGEN DIE ERSTATTUNG, DIE ÜBERWEISUNG ODER DEN VORTRAG BEANTRAGEN KÖNNEN

Der Antrag auf Erstattung, Überweisung oder Vortrag muss der "Dienststelle der Vorauszahlungen" spätestens am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Besteuerungszeitraum folgt, auf den sich die Einzahlungen oder Überweisungen beziehen, *zukommen*.

Diese Frist darf jedoch nicht weniger als einen Monat ab Versanddatum des Kontoauszugs VZ (siehe Kapitel 3) betragen.

Kapitel 3 - Kontoauszug VZ

Beim Ablauf des Besteuerungszeitraums wird den betreffenden Steuerpflichtigen von der Dienststelle der Vorauszahlungen ein "Kontoauszug VZ" zugesandt, auf dem sämtliche Buchungen (Vorauszahlungen, Erstattungen, jeweils unter Angabe des zu berücksichtigenden Datums) des Besteuerungszeitraums vermerkt sind. Dieses Dokument muss sorgfältig aufbewahrt werden.

TEIL IV - GESELLSCHAFTEN - SONDERFÄLLE

Kapitel 1 - Grundsatz

Stimmt das Geschäftsjahr, in dem die Gesellschaft die Einkünfte erwirtschaftet hat, nicht mit dem Kalenderjahr überein, gilt der Grundsatz der vierteljährlichen Vorauszahlung ebenfalls in den nachstehend erwähnten Sonderfällen, unter Berücksichtigung folgender Sonderbestimmungen:

1. Falls das Geschäftsjahr:

- nicht am Monatsersten beginnt, bleibt dieser Monat unberücksichtigt.
- nicht am Monatsletzten endet, wird dieser Monat als voller Monat angesehen.

2. Ein angefangenes Quartal wird voll berücksichtigt.

Diese beiden Bestimmungen sind als ein Ganzes zu betrachten. Mit anderen Worten, ein bestimmtes Quartal wird nur dann voll berücksichtigt, wenn es zumindest einen als vollen geltenden Monat beinhaltet.

Kapitel 2 - Gesellschaften, die ihre Buchhaltung nicht per Kalenderjahr führen

I. ZWÖLFMONATIGES GESCHÄFTSJAHR

Vier Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel des gesamten Steuerbetrags müssen geleistet werden.

Die Zahlungen müssen spätestens am zehnten Tag des vierten, des siebten bzw. des zehnten Monats und am zwanzigsten Tag des letzten Monats des Geschäftsjahres geleistet werden.(1)

(1) Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird es automatisch auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

Beispiel

Das Geschäftsjahr einer Gesellschaft erstreckt sich über einen Zeitraum vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2014 oder vom 16.6.2013 bis zum 15.6.2014.

Die vier Vorauszahlungen für Steuerjahr 2014 sind spätestens an den folgenden Terminen zu leisten:

- VZ 1: am 10.10.2013
- VZ 2: am 10.1.2014
- VZ 3: am 10.4.2014
- VZ 4: am 20.6.2014

II. GESCHÄFTSJAHR VON MEHR ALS ZWÖLF MONATEN

In diesem Fall wird die Steuer ebenfalls in vier Vorauszahlungen, deren Betrag einem Viertel der gesamten Steuer entspricht, entrichtet.

Die äußersten Zahlungstermine werden festgestellt, als wären die Gewinne im Laufe der letzten zwölf Monate des Geschäftsjahres erzielt. Die anzuwendende Regel ist also je nach Fall die allgemeine Regel (siehe Teil I) oder die im vorgenannten Titel I erwähnte Regel.

Beispiel 1

Das Geschäftsjahr einer Gesellschaft erstreckt über einen Zeitraum vom 1.11.2012 bis 31.12.2013.

Die vier Vorauszahlungen für Steuerjahr 2014 sind spätestens an den folgenden Terminen zu leisten:

- VZ 1: am 10.4.2013
- VZ 2: am 10.7.2013
- VZ 3: am 10.10.2013
- VZ 4: am 20.12.2013

Beispiel 2

Das Geschäftsjahr einer Gesellschaft erstreckt über einen Zeitraum vom 12.8.2013 bis 31.10.2014.

Die vier Vorauszahlungen für Steuerjahr 2014 sind spätestens an den folgenden Terminen zu leisten:

- VZ 1: am 10.2.2014
- VZ 2: am 12.5.2014
- VZ 3: am 11.8.2014
- VZ 4: am 20.10.2014

**Kapitel 3 - Geschäftsjahr von weniger als 12 Monaten
aufgrund einer Änderung des Abschlussdatums des
Geschäftsjahres, der Auflösung oder des Abschlusses
der Liquidation**

I. GESELLSCHAFTEN, DIE IHRE BUCHHALTUNG PER KALENDERJAHR FÜHREN

Die anzuwendende Regel hängt jeweils von dem Quartal ab, während dessen der Abschluss des Geschäftsjahres, die Auflösung oder die Beendigung der Liquidation erfolgt.

Aus praktischen Gründen werden die verschiedenen Möglichkeiten sowie die auf sie zutreffende Regel nachstehend in Form einer Tabelle dargestellt.

Quartal, im Laufe dessen das Geschäftsjahr abgeschlossen wird	Zutreffende Regel	
	Anzahl zu leistender Vorauszahlungen	Zu zahlender Teil des gesamten Steuerbetrags und äußerster Zahlungstermin
Erstes	eine	Gesamtbetrag am 10. April
Zweites	zwei	1. Hälfte am 10. April 2. Hälfte am 10. Juli
Drittes	drei	1. Drittel am 10. April 2. Drittel am 10. Juli 3. Drittel am 10. Oktober
Viertes	vier	1. Viertel am 10. April 2. Viertel am 10. Juli 3. Viertel am 10. Oktober 4. Viertel am 20. Dezember (1)

Beispiel

Auflösung einer Gesellschaft, die ihre Buchhaltung per Kalenderjahr führt:

- am 18.3.2014: Der gesamte Steuerbetrag muss spätestens am 10.04.2014 (VZ 4) entrichtet werden.
- am 20.5.2014: Die Hälfte des Steuerbetrags muss spätestens am 10.4.2014 (VZ 3) und am 10.7.2014 (VZ 4) entrichtet werden.
- am 16.10.2014: Ein Viertel des Steuerbetrags muss spätestens am 10.4.2014 (VZ 1), am 10.7.2014 (VZ 2), am 10.10.2014 (VZ 3) und am 22.12.2014 (VZ 4) entrichtet werden.

II. GESELLSCHAFTEN, DIE IHRE BUCHHALTUNG NICHT PER KALENDERJAHR FÜHREN

In diesem Fall werden die in der Tabelle unter I hiervoor aufgeführten Termine (10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 20. Dezember) durch den zehnten Tag des vierten, des siebten und des zehnten Monats und durch den zwanzigsten Tag des letzten Monats des normalen Geschäftsjahres von 12 Monaten ersetzt (1).

(1) Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird es automatisch auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

Beispiel

Eine Gesellschaft, die jährlich ihre Buchhaltung am 31. Mai abschließt, beschließt bei ihrer Generalversammlung vom 17.10.2013, von nun an, und für das erste Mal 2013, ihre Buchhaltung am 31. Dezember abzuschließen. Das Geschäftsjahr läuft also vom 1.6.2013 bis 31.12.2013.

Diese Gesellschaft muss folgende Vorauszahlungen leisten:

- das erste Drittel : am 10.9.2013 (VZ 2),
- das zweite Drittel : am 10.12.2013 (VZ 3),
- das dritte Drittel : am 10.3.2014 (VZ 4).

Kapitel 4 - Geschäftsjahr von weniger als 12 Monaten aufgrund des Beginns der Berufstätigkeit

I. GESELLSCHAFTEN, DIE IHRE BUCHHALTUNG PER KALENDERJAHR FÜHREN

Die anzuwendende Regel hängt von dem Quartal ab, im Laufe dessen die Berufstätigkeit begann. In nachstehender Tabelle werden die verschiedenen Möglichkeiten sowie die zutreffende Regel zusammengefasst.

Quartal der Gründung	Zutreffende Regel	
	Anzahl zu leistender Vorauszahlungen	Zu zahlender Teil des gesamten Steuerbetrags und äußerster Zahlungstermin
Erstes	vier	1. Viertel am 10. April 2. Viertel am 10. Juli 3. Viertel am 10. Oktober 4. Viertel am 20. Dezember
Zweites	drei	1. Drittel am 10. Juli 2. Drittel am 10. Oktober 3. Drittel am 20. Dezember
Drittes	zwei	1. Hälfte am 10. Oktober 2. Hälfte am 20. Dezember
Viertes	eine	Gesamtbetrag am 20. Dezember (1)

Beispiel 1

Gründung einer Gesellschaft am 21.05.2013, die eine Buchhaltung per Kalenderjahr führt, und deren erstes Geschäftsjahr am 31.12.2013 abgeschlossen wird:

- Der Monat Mai wird nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um einen vollen Monat handelt.
- Der Beginn der Berufstätigkeit liegt im zweiten Quartal, weil dieses mindestens einen vollen Monat umfasst.
- Der gesamte Steuerbetrag muss daher im Voraus gezahlt werden zu jeweils einem Drittel spätestens am 10. Juli, am 10. Oktober und am 20. Dezember 2013.

(1) Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird es automatisch auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

Beispiel 2

Wie in Beispiel 1, aber Gründung am 18.06.2013:

- Der Monat Juni wird nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um einen vollen Monat handelt.
- Der Beginn der Berufstätigkeit gilt als im dritten Quartal liegend.
- Der gesamte Steuerbetrag muss also im Voraus zu jeweils der Hälfte spätestens am 10. Oktober und am 20. Dezember 2013 gezahlt werden.

II. GESELLSCHAFTEN, DIE IHRE BUCHHALTUNG NICHT PER KALENDERJAHR FÜHREN

In diesem Fall werden die in der Tabelle unter I hiavor aufgeführten Termine (10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 20. Dezember) durch den zehnten Tag des vierten, des siebten und des zehnten Monats und durch den zwanzigsten Tag des letzten Monats des Geschäftsjahres ersetzt.

Beispiel

Am 18.6.2013, Gründung einer Gesellschaft, die ihre Buchhaltung nicht nach Kalenderjahr führt und die für das erste Mal am 31.3.2014 ihre Buchführung abschließt:

- Der Monat Juni wird nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um einen vollen Monat handelt.
- Der Beginn der Berufstätigkeit gilt als im zweiten Quartal liegend.
- Der gesamte Steuerbetrag muss also im Voraus zu jeweils einem Drittel spätestens am 10.10.2013, am 10.1.2014 und am 20.3.2014 gezahlt werden.

Kapitel 5 - Satz und Prozentsätze, die in besonderen Fällen anwendbar sind

Es handelt sich hier um:

- Fälle, in denen aufgrund einer Änderung des Abschlussdatums des Geschäftsjahres, der Auflösung oder des Abschlusses der Liquidation der Gesellschaft das Geschäftsjahr eine Dauer von weniger als 12 Monaten zählt (siehe Kapitel 3);
- den Anfang der Tätigkeit einer Gesellschaft, deren erstes Geschäftsjahr eine Dauer von weniger als 12 Monaten hat (siehe Kapitel 4).

Für Steuerjahr 2014 muss Folgendes berücksichtigt werden:

Die Quartale müssen gemäß den unter Kapitel 3 und 4 bezeichneten Sonderbestimmungen festgesetzt werden.

Die bei fehlenden Vorauszahlungen geschuldete Gesamterhöhung wird nicht zum Satz von 2,25 % berechnet, sondern ändert:

- entsprechend der in Quartalen ausgedrückten Dauer des Geschäftsjahres,
- entsprechend dem Rang, den das Quartal einnimmt oder einnehmen muss.

Aus praktischen Gründen wird der Prozentsatz der Gesamterhöhung in Form einer Tabelle aufgeführt.

Die Vorteile, die sich aus den geleisteten Vorauszahlungen ergeben, werden, wie für die gewöhnlichen Fälle, zu den Sätzen von 3, 2,5, 2 oder 1,5 % berechnet, je nachdem, ob die Zahlung sich auf das erste, zweite, dritte oder vierte Quartal des Jahres bezieht oder zu beziehen hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rangordnung der Quartale wie folgt bestimmt werden muss:

Dauer des Geschäftsjahres (in Quartalen)	Rangordnung des Quartals bzw. der Quartale	Grundsätzlich geschuldete Gesamterhöhung bei fehlenden Vorauszahlungen
Ein Quartal	4	1,5 %
Zwei Quartale	3 + 4	1,75 %
Drei Quartale	2 + 3 + 4	2 %

Beispiel

- Eine Gesellschaft, die eine Buchführung per Kalenderjahr geführt hat, nicht von Amts wegen von der Vergünstigung der ermäßigten Sätze ausgeschlossen ist und am 30.9.2014 aufgelöst wurde (oder deren Liquidation abgeschlossen wurde).
- Nettogewinn: 80.000,00 EUR.
- Geleistete Vorauszahlungen:
 - am 10.4.2014: (VZ 2) 4.000,00 EUR,
 - am 10.7.2014: (VZ 3) 3.000,00 EUR,
 - am 10.10.2014: (VZ 4) 3.000,00 EUR,
- Anrechenbare Vorabzüge: 1.000,00 EUR.
- Betrag der GSt. (inklusive der Krisenabgabe) vor Anrechnung der Vorabzüge: 23.805,88 EUR
- Betrag der GSt. (nach Anrechnung der Vorabzüge): 22.805,88 EUR.
- Berechnung der Erhöhung:
 - Gesamterhöhung:
22.805,88 EUR x 2 % = 456,12 EUR
 - Vorteile aufgrund der geleisteten VZ:

VZ 2	:	4.000,00 EUR x 2,5 %	=	100,00 EUR	
VZ 3	:	3.000,00 EUR x 2 %	=	60,00 EUR	
VZ 4	:	3.000,00 EUR x 1,5 %	=	<u>45,00 EUR</u>	
					- <u>205,00 EUR</u>
 - Effektiv geschuldete Erhöhung: 251,12 EUR

TEIL V – BERECHNUNG DER STEUER

Kapitel 1 - Steuer der natürlichen Personen

I. STEUERREGELUNG

A. Vorbemerkung

Um den Betrag der Steuer der natürlichen Personen, der zu einer Erhöhung führen kann, festzustellen, werden nur die in Teil I, Kapitel 2, II erwähnten Einkünfte von Selbstständigen berücksichtigt.

B. Einzelveranlagungen

Für einzeln veranlagte Steuerpflichtige unterliegen die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte der Steuer gemäß folgenden unter II. erwähnten Regeln.

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende werden einzeln veranlagt für das Jahr der Heirat (1) oder der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, ab dem Folgejahr einer tatsächlichen Trennung (sofern dieser Trennung kein Ende gesetzt wurde), für das Jahr der Auflösung der Ehe (2) oder Trennung von Tisch und Bett, oder dem Ende des gesetzlichen Zusammenlebens (2), sowie wenn der Partner ein berufliches Einkommen über 10.090,00 EUR bezieht, das aufgrund eines Abkommens steuerfrei ist und für die Berechnung der Steuer, die sich auf sein anderes Einkommen bezieht, berücksichtigt wird.

C. Gemeinsame Veranlagungen

1. Grundsätze

Das Einkommen von Ehepartnern (oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern) wird nicht zusammengerechnet. Falls einer der "Partner" ein geringes oder keinerlei eigenes Einkommen hat, wird ein Teil der Berufseinkünfte des anderen "Partners" übertragen, außer die Steuer würde dadurch erhöht.

-
- (1) Gesetzlich zusammenwohnende Partner werden trotzdem für das ganze Jahr, in dem die Ehe geschlossen wird, gemeinsam veranlagt, außer die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen fand im gleichen Jahr statt.
 - (2) Für das Jahr der Auflösung der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenlebens infolge Todesfall kann der überlebende Partner jedoch die gemeinsame Veranlagung wählen.

Zu bemerken ist, dass der Anteil des Berufseinkommens, der dem **mithelfenden** Ehepartner zugeteilt wird, dem eigenen Berufseinkommen des Letzteren gleichgestellt wird.

Im Prinzip bestehen also zwei getrennt steuerbare Grundlagen, die sich aus dem Einkommen eines jeden der Ehepartner zusammensetzen.

Jede der beiden Steuergrundlagen unterliegt unabhängig von der anderen den verschiedenen Steuersätzen und gibt Anrecht auf einen steuerbefreiten Einkommensanteil (siehe nachfolgend II).

2. Nur einer der beiden Ehepartner bezieht eigene Berufseinkünfte

Falls nur einer der Ehepartner ein eigenes Berufseinkommen hat, wird dem anderen Ehepartner ein Anteil übertragen, außer die Steuer würde dadurch höher ausfallen. Dieser Anteil beläuft sich auf 30 % des Betrags dieses Berufseinkommens, darf jedoch 10.090,00 EUR nicht übersteigen. Erreicht oder übersteigt das Berufseinkommen 33.633,33 EUR, beträgt der übertragene Anteil also immer 10.090,00 EUR.

Beispiele

1. Berufseinkommen: 12.400,00 EUR, der zu übertragende Anteil beträgt 12.400,00 EUR x 30 %, also 3.720,00 EUR.
2. Berufseinkommen: 37.200,00 EUR, der zu übertragende Anteil beläuft sich auf 10.090,00 EUR.

3. Beide Ehepartner beziehen eigene Berufseinkünfte

In diesem Fall gibt es zwei Hypothesen:

1. Hypothese: Das Berufseinkommen des Ehepartners, der am wenigsten verdient, erreicht WEDER 30 % des Gesamtbetrags NOCH 10.090,00 EUR.

In diesem Fall wird ein Anteil des Berufseinkommens des Ehepartners, der über das höchste Einkommen verfügt, dem anderen Ehepartner übertragen, so dass das Einkommen des Letzteren die Grenze von 30 % des gesamten Berufseinkommens des Haushalts erreicht, ohne höher zu sein als 10.090,00 EUR. Es wird jedoch kein Übertrag stattfinden, wenn die Steuer dadurch erhöht wird.

Beispiele

1. - Berufseinkommen:
 - des Ehepartners A: 15.000,00 EUR;
 - des Ehepartners B: 2.500,00 EUR.
 - An den Ehepartner B zu übertragender Anteil des Berufseinkommens des Ehepartners A: $(15.000,00 \text{ EUR} + 2.500,00 \text{ EUR}) \times 30 \% - 2.500,00 \text{ EUR} = 5.250,00 \text{ EUR} - 2.500,00 \text{ EUR} = 2.750,00 \text{ EUR}$.
 - Das Berufseinkommen des Haushalts wird somit wie folgt aufgeteilt:
 - Ehepartner A: $15.000,00 \text{ EUR} - 2.750,00 \text{ EUR} = 12.250,00 \text{ EUR}$,
 - Ehepartner B: $2.500,00 \text{ EUR} + 2.750,00 \text{ EUR} = 5.250,00 \text{ EUR}$.
2. - Dieselben Angaben, außer dass der Ehepartner A ein Nettoberufseinkommen von 32.500,00 EUR bezogen hat.
 - An den Ehepartner B zu übertragender Anteil des Berufseinkommens des Ehepartners A: $(32.500,00 \text{ EUR} + 2.500,00 \text{ EUR}) \times 30 \% = 10.500,00 \text{ EUR}$ begrenzt auf 10.090,00 EUR, abzüglich 2.500,00 EUR = 7.590,00 EUR ($10.090,00 \text{ EUR} - 2.500,00 \text{ EUR}$).
 - Das Berufseinkommen des Haushalts wird somit wie folgt aufgeteilt:
 - Ehepartner A: $32.500,00 \text{ EUR} - 7.590,00 \text{ EUR} = 24.910,00 \text{ EUR}$,
 - Ehepartner B: $2.500,00 \text{ EUR} + 7.590,00 \text{ EUR} = 10.090,00 \text{ EUR}$.

2. Hypothese: Das Berufseinkommen des Ehepartners, der am wenigsten verdient, erreicht 30 % des Gesamtberufseinkommens des Haushalts ODER 10.090,00 EUR.

Unter dieser Hypothese kann keine Einkommensübertragung vorgenommen werden.

Beispiele

Bei folgendem Berufseinkommen kann kein Übertrag von Einkommen vorgenommen werden:

Einkommen des einen Ehepartners	Einkommen des anderen Ehepartners
10.000,00 EUR	4.500,00 EUR
10.000,00 EUR	7.000,00 EUR
25.000,00 EUR	10.090,00 EUR

II. STEUERBERECHNUNGSREGELN

A. Allgemeines

Die Steuer wird folgendermaßen berechnet:

- Berechnung der Steuergrundlage gemäß Tabelle unter B hiernach,
- Festsetzung der Steuer auf den im folgenden Punkt C erwähnten Steuerfreibetrag,
- Berechnung der wirklich geschuldeten Steuer, indem der Unterschied zwischen diesen beiden Steuern berechnet wird und vom Restbetrag die Vorabzüge sowie anderen anrechenbaren Elemente abgezogen werden.

Für verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Steuerpflichtige wird die Steuer getrennt auf jede der Steuergrundlagen berechnet.

B. Besteuerungstabelle

Steuerpflichtige Grundlage	Entsprechende Steuer
0,01 EUR bis 8.590,00 EUR	25 %
8.590,01 EUR bis 12.220,00 EUR	2.147,50 EUR + 30 % des Teils über 8.590,00 EUR
12.220,01 EUR bis 20.370,00 EUR	3.236,50 EUR + 40 % des Teils über 12.220,00 EUR
20.370,01 EUR bis 37.330,00 EUR	6.496,50 EUR + 45 % des Teils über 20.370,00 EUR
ab 37.330,01 EUR	14.128,50 EUR + 50 % des Teils über 37.330,00 EUR

Diese Tabelle berücksichtigt weder den Steuerfreibetrag (siehe folgenden Punkt C) noch die Gemeinde- und Agglomerationssteuer.

C. Steuerfreibetrag1. Allgemeines

Alle Steuerpflichtige haben Anrecht auf einen Steuerfreibetrag. Dieser kann aufgrund der Familienverhältnisse des Steuerpflichtigen erhöht werden.

Dieser Steuerfreibetrag wird auf die niedrigen Einkommensabschnitte angerechnet, beginnend mit dem von 25 %, dann von 30 % usw.

2. Grundbetrag

Die Grundbeträge des Steuerfreibetrags sind:

1. wenn das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen unter 25.990,00 EUR liegt: 7.270,00 EUR,
2. wenn das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen zwischen 25.990,00 EUR und 26.270,00 EUR liegt: 7.270,00 EUR, gemindert um die Differenz zwischen steuerbarem Einkommen und 25.990,00 EUR,
3. in allen anderen Fällen: 6.990,00 EUR.

3. Erhöhung für Kinder zu Lasten

Der von der Steuer befreite Einkommensanteil wird für Kinder zu Lasten um folgende Beträge erhöht:

- | | | |
|---|---|----------------|
| - ein Kind | : | 1.490,00 EUR, |
| - zwei Kinder | : | 3.820,00 EUR, |
| - drei Kinder | : | 8.570,00 EUR, |
| - vier Kinder | : | 13.860,00 EUR, |
| - für jedes weitere Kind nach dem vierten | : | 5.290,00 EUR. |

4. Anrechnung

Die unter Nr. 3 bezeichneten Erhöhungen werden dem Ehepartner, der das höhere steuerbare Einkommen hat, angerechnet. Ist das steuerbare Einkommen eines der Ehepartner niedriger als sein steuerfreier Einkommensanteil, wird der Unterschied dem steuerfreien Einkommensanteil des anderen Ehepartners hinzugefügt.

D. Vereinfachtes Verfahren zur Berechnung der Steuer

1. Vorbemerkung

Die nachstehenden Regeln bezwecken nicht die exakte Berechnung der Steuer, ermöglichen aber in den meisten Fällen eine schnelle und relativ präzise Schätzung der Steuer.

2. Steuer, geschuldet von Steuerpflichtigen, die einzeln veranlagt werden und Eheleuten, die gemeinsam veranlagt werden, wenn nur einer der Ehepartner Berufseinkünfte bezogen hat

Nettoberufseinkommen	Geschuldete Steuer	
	A. Einzelveranlagungen	B. Gemeinsame Veranlagungen – ein einziger Ehepartner hat Berufseinkünfte bezogen
12.000,00 EUR	1.353,00 EUR	0,00 EUR
13.500,00 EUR	1.931,00 EUR	0,00 EUR
15.000,00 EUR	2.531,00 EUR	138,00 EUR
16.500,00 EUR	3.131,00 EUR	588,00 EUR
18.000,00 EUR	3.731,00 EUR	1.076,00 EUR
19.500,00 EUR	4.331,00 EUR	1.631,00 EUR
21.000,00 EUR	4.962,50 EUR	2.168,50 EUR
22.500,00 EUR	5.637,50 EUR	2.701,00 EUR
24.000,00 EUR	6.312,50 EUR	3.233,50 EUR
25.500,00 EUR	6.987,50 EUR	3.766,00 EUR
27.000,00 EUR	7.732,50 EUR	4.298,50 EUR
28.500,00 EUR	8.407,50 EUR	4.831,00 EUR
30.000,00 EUR	9.082,50 EUR	5.415,50 EUR
31.500,00 EUR	9.757,50 EUR	6.023,00 EUR
33.000,00 EUR	10.432,50 EUR	6.630,50 EUR
34.500,00 EUR	11.107,50 EUR	7.277,00 EUR
36.000,00 EUR	11.782,50 EUR	7.952,00 EUR
37.500,00 EUR	12.466,00 EUR	8.697,00 EUR
39.000,00 EUR	13.216,00 EUR	9.372,00 EUR
40.500,00 EUR	13.966,00 EUR	10.047,00 EUR
42.000,00 EUR	14.716,00 EUR	10.722,00 EUR
43.500,00 EUR	15.466,00 EUR	11.397,00 EUR
45.000,00 EUR	16.216,00 EUR	12.072,00 EUR
46.500,00 EUR	16.966,00 EUR	12.747,00 EUR
48.000,00 EUR	17.716,00 EUR	13.451,00 EUR
49.500,00 EUR	18.466,00 EUR	14.201,00 EUR
51.000,00 EUR	19.216,00 EUR	14.951,00 EUR

Bemerkung

Hat einer der Ehepartner im Fall einer Zusammenveranlagung ein Berufseinkommen, das weder 30 % des Gesamtberufseinkommen des Haushalts noch 10.090,00 EUR erreicht, wird Tarif B auf diesen Gesamtbetrag angewandt (z. B. Einkommen des einen Ehepartners: 19.000,00 EUR und Einkommen des anderen Ehepartners 3.000,00 EUR; die Steuer wird auf 22.000,00 EUR berechnet).

3. Steuer, die von gemeinsam veranlagten Eheleuten geschuldet ist, wenn beide Ehepartner Berufseinkünfte haben

Haben beide Ehepartner eigene Berufseinkünfte von mehr als 30 % des gesamten Berufseinkommens beider Ehepartner oder mehr als 10.090,00 EUR, kann die insgesamt geschuldete Steuer geschätzt werden, indem man auf das Einkommen eines jeden Ehepartners die im Falle von Einzelveranlagungen geschuldete Steuer berechnet (siehe Tarif A, Punkt 2).

4. Ermäßigung für Kinder zu Lasten

Auf die so berechnete Steuer wird folgende Ermäßigung für Kinder zu Lasten angewandt:

Anzahl Kinder zu Lasten	Mindestbetrag der gewährten Steuerermäßigung
1	372,50 EUR
2	1.066,00 EUR
3	2.825,00 EUR
4	4.965,00 EUR
5	7.345,50 EUR
6	9.726,00 EUR
7	12.106,50 EUR

5. Beispiel

Nettoeinkommen der Ehepartner A und B:

- Nettoberufseinkommen des Ehepartners A: 27.000,00 EUR;
- Nettoberufseinkommen des Ehepartners B: 15.000,00 EUR.

Kinder zu Lasten: 3.

Berechnung der geschätzten Steuer

- auf das Einkommen des Ehepartners A (siehe unter 2, Tarif A):	7.732,50 EUR
- auf das Einkommen des Ehepartners B (siehe gleichen Tarif):	<u>+ 2.531,00 EUR</u>
Zwischenergebnis:	10.263,50 EUR
- Ermäßigung für 3 Kinder zu Lasten (siehe unter 4):	<u>- 2.825,00 EUR</u>
Geschätzte Steuer(1):	7.438,50 EUR

**Kapitel 2 - Gesellschaftssteuer (GSt.) und Steuer der
Gebietsfremden/Gesellschaften (StGF/G)**

I. VORBERMERKUNG

Für die Berechnung der GSt. und der StGF/G können unmöglich ausführliche Tabellen veröffentlicht werden, in denen alle möglichen Hypothesen für den im Steuerjahr 2014 genau geschuldeten Steuerbetrag angegeben werden.

Folgende Angaben ermöglichen jedoch eine annähernde Berechnung des für das genannte Steuerjahr geschuldeten Steuerbetrags.

II. BESTEUERUNGSTABELLE**A. Gesellschaftssteuer, die eine Erhöhung veranlassen kann****1. Steuerpflichtige Einkünfte**

In Artikel 179 EStGB 92 erwähnte inländische Gesellschaften sind steuerbar auf den Gesamtbetrag:

- der Gewinnrücklagen,

(1) Vor Anwendung der Gemeindesteuer und der eventuellen Agglomerationssteuer

Co.88.71/76.927

- der nicht zugelassenen Ausgaben,
- und der Dividenden

nach Anwendung der gesetzlichen Abzüge.

2. Steuersätze

Der Steuersatz der GSt. beträgt 33 %.

Beträgt das steuerpflichtige Einkommen nicht mehr als 322.500,00 EUR, wird die Steuer jedoch wie folgt festgelegt:

- auf den Teilbetrag von 0 bis 25.000,00 EUR: 24,25 %
- auf den Teilbetrag von 25.000,00 bis 90.000,00 EUR: 31 %
- auf den Teilbetrag von 90.000,00 bis 322.500,00 EUR: 34,5 %

Diese ermäßigten Steuersätze finden jedoch keine Anwendung auf:

1. Gesellschaften, die in Artikel 215 Abs. 3 Nr. 1 EStGB 92 erwähnt sind,
2. Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
3. Gesellschaften, deren ausgeschüttete Dividenden 13 % des zu Beginn des Besteuerungszeitraums eingezahlten Kapitals übersteigen,
4. Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, die zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums nicht mindestens einem ihrer Unternehmensleiter eine Entlohnung bewilligen, die dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft entspricht oder es übersteigt, wenn diese Entlohnung unter 36.000,00 EUR liegt,
5. Investmentgesellschaften, die in Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnt sind, und auf Organismen für die Finanzierung von Pensionen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnt sind, in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 Anwendung findet.

Schließlich sehen Artikel 216 und 217 EStGB 92 vor, dass der Steuersatz wie folgt festgesetzt wird:

- auf 21,5 % für das Belgische Interventions- und Rückgabebüro,
- auf 5 % für lokale Handelsgesellschaften und regionale Verbände oder Berufsverbände dieser Gesellschaften, die aufgrund der Satzung der Berufskredit AG Kredite für handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen, sowie für bestimmte Wohnungsbaugesellschaften (siehe Artikel 216 Nr. 2 b) EStGB 92),
- auf 16,5 % für die steuerpflichtigen Beträge auf die in Artikel 210 § 1 Nr. 5. und 211 § 1 Absatz 6 EStGB 92 bezeichneten Geschäfte,
- auf 25 % für Mehrwerte, die auf bestimmte Aktien oder Anteile verwirklicht oder bei Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft festgestellt werden und die nicht von Artikel 192 § 1 Absatz 1 EStGB 92 betroffen sind, da die Aktien oder Anteile nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren (siehe Art. 217 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92),
- auf 0,40 % für in Artikel 192 § 1 Absatz 1 EStGB 92 bezeichnete Mehrwerte, wenn sie von einer Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden, die aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht oder festgestellt wurde, nicht als kleine Gesellschaft gilt,

Eine zusätzliche Krisenabgabe von 3 Zuschlag Hundertstel wird auf die GSt. erhoben (Art. 463bis EStGB 92).

B. Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften

Die Steuer wird laut Artikel 246 Absatz 1 EStGB 92 festgesetzt, d.h. wie bei der GSt.

Artikel 246 Abs. 2 EStGB 92 bestimmt ebenfalls, dass in dem in Artikel 231 § 2 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Fall (Fusions-, Aufspaltungs- oder Einbringungsvorgang, an dem eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierten Aktien beteiligt war) der Steuersatz auf 16,5 % festgesetzt wird.

Eine zusätzliche Krisensteuer von 3 Zuschlag Hundertseln wird auf die StGF/G erhoben (Art. 463bis EStGB 92).

Kapitel 3 - Steuer der juristischen Personen in Bezug auf Interkommunalen

Artikel 224 EStGB 92 bestimmt, dass in Artikel 180 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Interkommunalen ebenfalls steuerpflichtig sind auf den Gesamtbetrag der Summen, die an gleich welche Gesellschaft oder andere juristische Person als Dividenden zuerkannt werden, mit Ausnahme der Dividenden, die dem Staat, den Gemeinschaften, den Regionen, den Provinzen, den Agglomerationen, den Gemeindeföderationen, den Gemeinden und den öffentlichen Sozialhilfezentren und anderen Interkommunalen zugeteilt werden.

Gemäß Artikel 225 Abs. 2 Nr. 6 EStGB 92 werden diese Dividenden zum Satz von 15 % (1) besteuert.

Außerdem bestimmt Artikel 226 EStGB 92, dass diese Steuer bei ausbleibenden oder unzureichenden Vorauszahlungen eventuell erhöht wird (siehe Artikel 218 EStGB 92). Diese Erhöhung wird folglich gemäß den in Sachen GSt. geltenden Regeln berechnet.

(1) Vor Anwendung der zusätzlichen Krisenabgabe von 3 Zuschlagshundertsteln